



## **Bekanntgabe nach § 5 Abs.2 UVPG über die Feststellung der UVP-Pflicht für ein Vorhaben der Ruhrbahn GmbH in Mülheim**

---

### **Antrag der Ruhrbahn GmbH auf Genehmigung nach § 4 Bundes- Immissionsschutzgesetz (BImSchG) zur Errichtung und zum Betrieb einer Anlage zur Lagerung von Wasserstoff**

Bezirksregierung Düsseldorf

Düsseldorf, den 19.09.2024

53.04-0020342-0001-G4-0026/24

Die Ruhrbahn GmbH hat mit Datum vom 08.04.2024, vollständig überarbeitet eingereicht am 24.07.2024, einen Antrag auf Genehmigung nach § 4 BImSchG zur Errichtung und zum Betrieb einer Anlage zur Lagerung von Wasserstoff auf dem Betriebsgelände an der Duisburger Straße 78 in 45479 Mülheim an der Ruhr gestellt.

Bei der beantragten Errichtung und dem Betrieb der Anlage zur Lagerung von Wasserstoff der Ruhrbahn GmbH handelt es sich um ein Vorhaben nach Anlage 1, Ziffer 9.3.3 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG).

Gemäß § 7 Abs. 2 UVPG führt die zuständige Behörde bei einem Neuvorhaben, das in Anlage 1 Spalte 2 mit dem Buchstaben „S“ gekennzeichnet ist, eine standortbezogene Vorprüfung zur Feststellung der UVP-Pflicht durch. Die standortbezogene Vorprüfung wird als überschlägige Prüfung in zwei Stufen durchgeführt. In der ersten Stufe prüft die zuständige Behörde, ob bei dem Neuvorhaben besondere örtliche Gegebenheiten gemäß den in Anlage 3 Nummer 2.3 aufgeführten Schutzkriterien vorliegen. Ergibt die Prüfung in der ersten Stufe, dass keine besonderen örtlichen Gegebenheiten vorliegen, so besteht keine UVP-Pflicht. Ergibt die Prüfung in der ersten Stufe, dass besondere örtliche Gegebenheiten vorliegen, so prüft die Behörde in der zweiten Stufe unter Berücksichtigung der in Anlage 3 aufgeführten Kriterien, ob das Neuvorhaben erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann, die die besondere Empfindlichkeit oder die Schutzziele des Gebietes betreffen und nach § 25 Absatz 2 bei der Zulassungsentscheidung zu berücksichtigen wären. Die UVP-Pflicht besteht, wenn das Neuvorhaben nach Einschätzung der zuständigen Behörde solche Umweltauswirkungen haben kann.

Die Prüfung in der ersten Stufe ergab, dass aufgrund der Lage innerhalb der Schutzzone eines Wasserschutzgebietes besondere örtliche Gegebenheiten vorliegen. Es



wurde entsprechend unter Berücksichtigung der in Anlage 3 aufgeführten Kriterien geprüft, ob das Neuvorhaben erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann.

Durch die beantragten Maßnahmen sind keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf die in § 2 Absatz 1 UVPG genannten Schutzgüter zu erwarten. Die Errichtung einer Anlage zur Lagerung von Wasserstoff dient der langfristigen Umstellung der Busflotte des öffentlichen Personennahverkehrs von Dieselantrieb hin zu Wasserstoffantrieb. Das Vorhaben wird auf dem bestehenden Betriebshof der Ruhrbahn GmbH realisiert. Für das Vorhabengrundstück weist der Flächennutzungsplan gewerbliche Nutzungen aus. Im Norden des Geländes befindet sich ein Industriegebiet. Im Westen grenzt das Gelände an das Feuerwehrdepot an. Im Süden befindet sich Wohnbebauung, im Osten ein Kulturzentrum in einer parkartigen Grünanlage. Die Flächenversiegelung am Standort des beantragten Vorhabens ist bereits im Bestand hoch und das Gelände wird bereits seit Jahrzehnten gewerblich genutzt. Bis in eine Tiefe von bis zu 2,5 m unter Geländeoberkante werden Auffüllungen aus Kies, Sand, Schluff und geringen Beimengungen aus Schlacke und Ziegelresten erwartet, so dass nicht von einer natürlichen Funktion des Bodens in diesem Bereich ausgegangen werden kann. Das Vorhandensein von Bodendenkmälern ist unwahrscheinlich. Auch ist das Vorhandensein von planungsrelevanten Tier- und Pflanzenarten auf dem Gelände aufgrund des hohen Grades der Flächenversiegelung nicht zu erwarten. Das Anlagengrundstück befindet sich in der Zone IIIB des Wasserschutzgebietes Mülheim-Styrum. Die Verbots- und Genehmigungstatbestände der Schutzgebietsverordnung vom 08.02.1995 werden durch die Antragstellerin beachtet. In der Nähe des Anlagengrundstücks befinden sich zudem geschützte Landschaftsbestandteile in Form von Alleen. Diese liegen jedoch nicht direkt im Bereich des anlagenbezogenen Lieferverkehrs, so dass keine Anhaltspunkte für eine Beeinträchtigung bestehen. Weitere Natur- und Landschaftsschutzgebiete befinden sich in einer Entfernung von ca. 300 bis 400 m zum Anlagengrundstück. Da Flächen dieser geschützten Gebiete nicht in Anspruch genommen werden und die Anlage zur Lagerung von Wasserstoff im bestimmungsgemäßen Betrieb keine Abluft emittiert, die luftfremde Stoffe enthält, ist eine Beeinträchtigung nicht abzuleiten. Das nächstgelegene FFH-Gebiet liegt in einer Entfernung von ca. 1800 m außerhalb des Untersuchungsradius, so dass mit einer Beeinträchtigung der Schutzziele nicht gerechnet werden kann.

Gemäß § 5 Abs.1 UVPG stelle ich daher als Ergebnis der durchgeführten Vorprüfung fest, dass für das beantragte Vorhaben eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nicht besteht.



Die Feststellung ist gemäß § 5 Abs. 3 UVPG nicht selbständig anfechtbar.

Im Auftrag  
gezeichnet  
Rebecca Well

